

ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **EUROPÄISCHE SOZIALCHARTA**

Europäische Sozialcharta ([SEV Nr. 35](#)), am 18. Oktober 1961 in Turin zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. Februar 1965.

Die Charta garantiert 19 grundlegende soziale und wirtschaftliche Rechte. Die von den Vertragsstaaten verfolgten Ziele sind in Teil I der Charta erklärt.

Die Charta legt fest, daß jeder Staat, der Vertragspartei zu werden wünscht, sich zu mindestens 10 Artikeln (von 19) oder 45 nummerierten Absätzen von Teil II der Charta verpflichten muß. Von den sieben für besonders wesentlich erachteten Artikeln muß jeder Vertragsstaat mindestens fünf als bindend ansehen: das Recht auf Arbeit, das Vereinigungsrecht, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Fürsorge, das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz und das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Die Charta enthält Bestimmungen zur Sicherstellung der eingegangenen Verpflichtungen. Sie setzt ein Kontrollsystem ein, in dem die Vertragsparteien alle zwei Jahre einem Ausschuß aus sieben unabhängigen Experten Länderberichte vorlegen. Der Regierungsausschuß legt dann dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht mit seinen Beratungsergebnissen vor und fügt diesem den Bericht des Sachverständigenausschusses bei. Das Ministerkomitee kann dann die notwendigen Empfehlungen an die betroffenen Regierungen richten

* * *

Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta ([SEV Nr. 128](#)), am 5. Mai 1988 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. September 1992.

Das 1988 Zusatzprotokoll erweitert die in der Europäischen Sozialcharta garantierten Rechte insbesondere um folgende Rechte:

- das Recht des Arbeitnehmers auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts;
- das Recht der Arbeitnehmer auf Information und Anhörung im Betrieb;
- das Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Betriebsklimas;
- das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz.

* * *

Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta ([SEV Nr. 142](#)), am 21. Oktober 1991 in Turin zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien der Charta in Kraft (SEV Nr. 35).

Das Änderungsprotokoll stellt eine erhebliche Verbesserung des Kontrollmechanismus der Charta dar.

Es klärt die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden wichtigsten Kontrollorgane, nämlich des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger (einem Organ mit einer begrenzten Zahl unabhängiger Persönlichkeiten) und des Regierungsausschusses (bestehend aus Vertretern der Vertragsparteien). Gleichzeitig wird die politische Rolle des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats besser zur Geltung gebracht. Schließlich wird auch die Beteiligung der Sozialpartner und der nichtstaatlichen Organisationen gestärkt.

* * *

Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden ([SEV Nr. 158](#)), am 9. November 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1998.

Das Zusatzprotokoll gehört zu einer Reihe von Maßnahmen, die die tatsächliche Achtung der von der Charta anerkannten sozialen Rechte verbessern sollen. Es gestattet den Sozialpartnern und den nichtstaatlichen Organisationen, Beschwerden vorzubringen, in denen eine unbefriedigende Anwendung der Charta geltend gemacht wird. Die Beschwerde muß an den Generalsekretär gerichtet werden, der den betreffenden Vertragsstaat davon in Kenntnis setzt und sie unverzüglich an den Ausschuß unabhängiger Experten weiterleitet.

Auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses unabhängiger Experten verabschiedet das Ministerkomitee eine EntschlieÙung hinsichtlich der Beschwerde. Stellt der Ausschuß unabhängiger Experten fest, daß die Charta nicht zufriedenstellend angewandt worden ist, so nimmt das Ministerkomitee mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine an die betreffende Vertragspartei gerichtete Empfehlung an.

Das Protokoll hat somit auch das Ziel, das Interesse aller Sozialpartner und nichtstaatlichen Organisationen an der Charta neu zu wecken.

* * *

Europäische Sozialcharta (revidiert) ([ETS No. 163](#)), am 3. Mai 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1999.

Die neugefaÙte Charta soll die grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte auf internationaler Ebene besser garantieren. Sie berücksichtigt die Entwicklung der europäischen Gesellschaft seit der Ausarbeitung der Charta im Jahr 1961.

Die neugefaÙte Charta ist ein internationales Abkommen, das in einem einzigen Text alle durch die Charta von 1961 und ihr Zusatzprotokoll (SEV Nr. 128) von 1988 gewährten Rechte zusammenfaÙt sowie die folgenden neuen Rechte enthält:

Neue Rechte: Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung; Recht auf Wohnung; Kündigungsschutz; Recht auf Arbeitslosenunterstützung, Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung und anderen Formen der Belästigung am Arbeitsplatz; Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung; Rechte der Arbeitnehmervertreter im Betrieb.

Änderungen: Stärkung des Diskriminierungsverbots; Verbesserung der Gleichbehandlung von Mann und Frau in allen durch den Vertrag abgedeckten Bereichen; Verbesserung des Mutterschutzes und des sozialen Schutzes der Mütter; Verbesserung des sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen

Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Arbeitsleben und außerhalb der Arbeit; besserer Schutz von Behinderten.

Die Anwendung der neuen Charta unterliegt dem gleichen Kontrollmechanismus wie dem der Charta von 1961 in der Erweiterung durch die Protokolle von 1991 (SEV Nr. 142) und 1995 (SEV Nr. 158), von denen das letztere ein System der Kollektivbeschwerde vorsieht.